- (e) sicherzustellen, dass während der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert oder gelöscht werden können;
- (f) seine Organisationsstruktur in einer Weise zu gestalten, die den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.

II.10. UNTERAUFTRÄGE

- **II.10.1.** Der Auftragnehmer darf nicht ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Unteraufträge vergeben oder den Vertrag von einem Dritten erfüllen lassen, der nicht bereits im Angebot des Auftragnehmers erwähnt ist.
- **II.10.2.** Selbst wenn der Auftraggeber der Vergabe von Unteraufträgen zustimmt, bleibt der Auftragnehmer an seine vertraglichen Verpflichtungen gebunden und ist allein für die *Erfüllung des Vertrags* verantwortlich.
- **II.10.3.** Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass der Unterauftrag nicht die Rechte des Auftraggebers gemäß diesem Vertrag berührt, insbesondere nicht die Rechte nach den Artikeln II.8 und II.22.
- **II.10.4.** Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer fordern, dass er einen Unterauftragnehmer, der sich in einer Situation gemäß Artikel II.17.1 Buchstabe d oder e befindet, ersetzt.

II.11. VERTRAGSÄNDERUNGEN

- **II.11.1.** Jede Änderung des Vertrags ist schriftlich vor Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen durchzuführen.
- **II.11.2.** Jede Änderung des Vertrags darf nicht zu einer Änderung der ursprünglichen Bedingungen des Vergabeverfahrens oder einer Ungleichbehandlung der Bieter führen.

II.12. ABTRETUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN

- **II.9.1.** Der Auftragnehmer darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an Dritte abtreten; dies betrifft auch Zahlungsansprüche und Factoring. In solchen Fällen teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Identität des beabsichtigten Abtretungsempfängers mit.
- **II.9.2.** Eine Abtretung von Rechten oder Pflichten durch den Auftragnehmer, die ohne Zustimmung erfolgt, ist gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

II.13. HÖHERE GEWALT

II.13.1. Wenn eine Vertragspartei von *höherer Gewalt* betroffen ist, so *teilt* sie dies der anderen Vertragspartei unter Angabe der näheren Umstände, der voraussichtlichen Dauer und der vorhersehbaren Folgen des betreffenden Ereignisses unverzüglich *mit*.